

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

Bürgerwind Nieheim-Oeynhausen GbR

Vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Dr. Jan Lackmann

Leihbühl 21

33165 Lichtenau

Abteilung:
Immissions-
und Klimaschutz

Für Sie zuständig:

Maximilian Becker

Telefon: 05271/965-4470

Telefax: 05271/965-4498

Zimmer: B 709

m.becker@kreis-hoexter.de

www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:
44.0009/23/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 27.03.2024

GENEHMIGUNGSBESCHIED

Genehmigung nach § 4 BImSchG

I. Tenor

Auf den Genehmigungsantrag vom 17.01.2023 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen wird, aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N163/6.x mit einer Gesamthöhe von 245,50 m an dem nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Stadt Nieheim, erteilt.

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-Det-
mold-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

Standort der WEA

	Stadt	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM- 32U)	north (UTM32U)
WEA 6	Nieheim	Oeynhausen	4 / 89/1, 83/1, 205, 401	504.538	5.739.078

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Anlagendaten	3
III. Nebenbestimmungen	4
IV. Hinweise	34
V. Begründung	38
1. Verfahren	38
2. Befristung der Genehmigung	40
3. Einwendung	41
4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	59
VI. Gebührenfestsetzung	79
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	80
VIII. Hinweise der Verwaltung	80
IX. Anhänge	81
Anhang 1: Antragsunterlagen	81
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen	84

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Anlagendaten

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	Nordex SE & Co. KG
Bezeichnung	Nordex N163/6.x
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Luv-Läufer, Pitch
Fundament	Flachfundament mit Auftrieb
Turmtyp	Betonhybridturm (TCS164)
Generator	Doppelt gespeister Asynchrongenerator
Getriebe	Mehrstufiges Planetengetriebe
Windzone	DIBt S
Rotorblattlänge	79,70 m
Rotorfläche	20.867,0 m ²
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	26 m/s
Rotordurchmesser	163,00 m
Nabenhöhe	164,00 m
Gesamthöhe	245,50 m
Untere Streichhöhe	82,50 m
Nennleistung	6.800 kW
Schalleistung L_{WAmaxn} (inkl. Zuschlag)	108,5 dB(A)
Flügelpezifikation	Trailing Edge Serrations
Rechnerische Lebensdauer	≥ 20 Jahre

Tagbetrieb:

Die Anlage des Typs Nordex N163/6.x mit einer offenen Betriebsweise von $P_{Nenn} = 6.800$ kW Nennleistung (Mittelspannung) ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{WA_n} = 106,4$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 108,5$ dB(A) bemessen.

Nachtbetrieb:

Die Anlage des Typs Nordex N163/6.x mit einer Betriebsweise von $P_{Nenn} = 5.270$ kW Nennleistung (Mittelspannung) ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{WA_n} = 100,9$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 103,1$ dB(A) bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlage sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebs- modi	Leistung	Betriebszeit
WEA 6	Nordex N163/6.x	Volllast	6.800 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 6	Nordex N163/6.x	Red. Modus (Mode 9)	5.270 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW

III. Nebenbestimmungen

A. Befristung

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlage bis dahin nicht in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlage zu verstehen.

B. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird erst wirksam und mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, nachdem bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter

eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **252.702,45 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standorts freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagen-spezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der

Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).

- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der **Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG**, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 13.01.2023 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der **Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 20.10.2022 zugrunde gelegen haben.
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeitensteuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung F. Nr. 2 übereinstimmen.

- Der Nachweis, dass die Befeuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
 5. Die der Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
 6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlage ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2024). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Schallimmissionsprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und

im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen, vorausgesetzt in den Auflagen dieser Genehmigung ist nichts Gegenteiliges beschrieben.

- Die Windenergieanlage **WEA 6** des Typs Nordex N163/6.x auf 164,00 m Nabenhöhe ist zur Tagzeit in offener Betriebsweise Mode 1 mit dem Maximalwert von 106,3 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit **108,5 dB(A)** frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 6, Nordex N163/6.x, Tagbetrieb, Mode 1, 6.800 kW, Nabenhöhe 164 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. F008_277_A19_IN vom 08.07.2021¹)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA} , Hersteller [dB(A)]	92,8	96,6	99,5	100,6	100,5	96,5	86,4	64,8	106,3
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R	0,5	σ _P	1,2	σ _{Prog}	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	94,6	98,4	101,3	102,4	102,3	98,3	88,2	66,6	108,1
Lo,Okt [dB(A)]	95,0	98,8	101,7	102,8	102,7	98,7	88,6	67,0	108,5

L_{WA}, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von

¹ Die Abweichung von 0,1 dB(A) vom maximalen Schalleistungspegel in der energetischen Summe der Oktavwerte ist rundungsbedingt.

Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3. Die Windenergieanlage **WEA 6** des Typs Vestas Nordex N163/6.x auf 164,00 m Nabenhöhe ist zur Nachtzeit in reduzierter Betriebsweise SO3 mit dem Maximalwert von 100,9 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 103,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 6, Nordex N163/6.x, <u>Nachtbetrieb</u> , Mode 9, Nabenhöhe 164,00 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. F008_277_A19_IN vom 08.07.2021 ²)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA} , Hersteller [dB(A)]	87,4	91,2	94,1	95,2	95,1	91,1	81,0	59,4	100,9
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	89,2	93,0	95,9	97,0	96,9	92,9	82,8	61,2	102,7
Lo,Okt [dB(A)]	89,6	93,4	96,3	97,4	97,3	93,3	83,2	61,6	103,1

L_{WA}, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von

² Die Abweichung von 0,1 dB(A) vom maximalen Schalleistungspegel in der energetischen Summe der Oktawerte ist rundungsbedingt.

Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4. Die Windenergieanlage **WEA 6** ist so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten.
5. Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel Lo, Okt, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
6. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
7. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-

BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

8. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebs gemäß Nebenbestimmung D. Ziffer 4 durch Vermessung an der hier antragsgegenständlichen WEA für den Mode 9 (5.270 kW) des Typs Nordex N163/6.x geführt, ist damit auch die Abnahmemessung für die WEA erfüllt.
9. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.
10. 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass

die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird (vgl. § 28 BImSchG). Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhangs A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:

- die Beschreibung der Messpositionen
- die Beschreibung der verwendeten Messsysteme
- die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte.

Es ist sicherzustellen, dass der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter eine Ausfertigung des Messberichts innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschluss entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

11. Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
12. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), im Kern- Dorf- und Mischgebiet sowie Außenbereich am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) sowie in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

13. Die Schattenwurfprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 20.10.2022 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen.
14. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

Immissionsort	Beschreibung	Ost	Nord
SR A	Mühlenweg 26, 33039 Nieheim	504006	5740093
SR B	Am Osterberg 1, 33039 Nieheim	502128	5738934
SR C	Driburber Str. 1, 33039 Nieheim	501956	5738583
SR D	Oeynhausener Str. 20, 33039 Nieheim	505930	5739013
SR E	Hospitalstr. 42, 33039 Nieheim	506528	5739137
SR F	Am Brodberg 1, 33039 Nieheim	506162	5739772
SR G	Am Sauerbeutel 1, 33039 Nieheim	505970	5740181
SR H	Am Pohl 1, 33039 Nieheim	506669	5739460
SR I	Nordfeld 1, 33039 Nieheim	506974	5739662
SR K	Steinheimer Str. 99, 33039 Nieheim	506851	5740303
SR L	Am Sauerbeutel 2, 33039 Nieheim	506449	5740536
SR M	Hospitalstr. 33, 33039 Nieheim	506923	5739078
SR N	Dammweg 1, 33039 Nieheim	506106	5740791
SR O	Nachtstall 1, 33039 Nieheim	505249	5740467
SR P	Zur Mühle 1, 33039 Nieheim	501983	5739989
SR R	Landstr. 2, 33039 Nieheim	503462	5740167

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen o. g. Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

15. An den o. g. Immissionsaufpunkten darf über die genannten Richtwerte hinaus kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
16. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
17. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
18. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus. Eine Auffüllung des gesamten Flurstücks ist nicht zulässig.
3. Das standortbezogene Brandschutzkonzept Nr. 22-2111B_K1 vom 15.07.2022 des Büro Engels ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
4. Das Gutachten zu Risiken durch Eisabwurf und Eisfall durch das Büro Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 25.07.2022 ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
5. Das geotechnische Gutachten vom 06.10.2022 (Nr. 0422105) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Auf die Durchführung der geologischen Hauptuntersuchung nach DIN 4020 vor Baubeginn sowie der Beachtung der gutachtlichen Empfehlungen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
6. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführung des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird.
7. Der Prüfbescheid für die Typenprüfung für den Turm und die Fundamente vom 11.04.2022 (Prüfnummer: 3451400-172-d), Geltungsdauer bis zum 16.02.2027, ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Auch die zum Prüfbescheid gehörenden Prüfberichte sowie sämtliche dort aufgeführte gutachtlichen Stellungnahmen sind Bestandteil der Genehmigung.
8. Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 11.01.2023 (Nr. I17-SE-2022-160 Rev. 02) ist rechtsverbindlicher

Bestandteil dieser Genehmigung und ist im Standsicherheitsnachweis zu benennen und entsprechend zu berücksichtigen.

9. Die vorliegenden Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, geologische Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 8 BauO NRW vorzulegen.
10. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW vorzulegen:
 - Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW
 - Von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

11. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
12. Die voraussichtliche Fertigstellung des Fundaments ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
13. Die Bauausführung der Windenergieanlage ist innerhalb der Geltungsdauer der Typenprüfung für Fundament und Turm abzuschließen.

14. Das Bauvorhaben darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (vgl. § 84 Abs. 8 S. 1 BauO NRW)
15. Im Bereich der Zufahrt zu der Windenergieanlage ist von jeder Richtung aus mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EIS-ABWURF“ oder vergleichbaren Aufdrucken dauerhaft aufzustellen.

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben.
 - „Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, vom 30.08.2023
 - „Ergebnisbericht der avifaunistischen Erhebungen im Jahr 2021“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, vom 17.12.2021
 - „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), WEA 02 bis 10“ des Büros Bioplan Höxter PartG, Höxter, vom 01.02.2023
 - Karte zur WEA 6 „Biotoptypen und Eingriffsflächen“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter vom 06.09.2023
 - „Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) WEA 02 bis 10“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, vom 06.09.2023
 - Email des Herrn Alexander Möhring, LSF Energy GmbH & Co. KG, vom 26.02.2024 zur Betroffenheit von schutzwürdigen Böden
 - Email vom 04.03.2024 des Herrn Alexander Möhring mit Karte 10 vom 01.03.2024 zur Aufteilung des Kompensationsanfordernisses auf die beantragten WEA
2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird unter Modifikation der Maßnahme VT5 im AFB folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist die Windenergieanlage von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C, Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, jeweils in Gondelhöhe.

3. Ein Betrieb der Anlage ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 durch die uNB zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
 - a. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
 - b. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - c. Temperatur an der Gondelaußenseite
 - d. Rotordrehzahl
 - e. elektrische Leistung
 - f. Seriennummer der betroffenen WEA
5. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
6. Störungen während des Betriebs der Anlage, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei

Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die Anlage zwischen dem 01. April und 31. Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.

7. Sofern sich bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 vorgelegt und diese durch die uNB bestätigt wird.
8. Die Nebenbestimmungen F. Ziffer 8.1 bis 8.5 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.
 - 8.1 An der WEA 6 ist ein akustisches Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Gutachterbüro, das nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei vollständige aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht des Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.
 - 8.2 Aufgrund des Rotorradius von 81,5 m ist im Falle des optionalen Gondelmonitorings ein zweites Erfassungsgerät am Turm auf Höhe der unteren Streichhöhe des Rotors anzubringen. Die Datenerfassung ist zeitlich parallel zu der Erfassung in Gondelhöhe durchzuführen. Der vorzulegende Monitoringbericht gem. Neben-

bestimmung F. Ziffer 8.1 muss eine bezüglich Artenspektrum, Aktivitätszeiten und Rufaktivität vergleichende Auswertung zu den Ergebnissen aus Gondelhöhe enthalten. Auf die Installation dieser zweiten Erfassungseinheit kann verzichtet werden, sofern eine Bestätigung der Entwickler der Software probat vorgelegt wird, dass im vorliegenden Einzelfall eine ausreichende Erfassung und Bewertung der Fledermausaktivität durch die Erfassungseinheit auf Gondelhöhe gewährleistet ist.

- 8.3 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.
- 8.4 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.
- 8.5 Alternativ zu den Nebenbestimmungen F. Ziffern 8.1 bis 8.3 können zur Festlegung des Abschaltalgorithmus gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 8.4 auch die Monitoringergebnisse der WEA 4 (Az. 44.0007/23/1.6.2) verwendet werden. Hierfür sind jedoch die Daten der WEA 4 analog der Nebenbestimmungen F. Ziffer 8.1, 4 und 5 vorzulegen.
9. Die Rodung von Bäumen ist von einer im Fledermausschutz ausgewiesenen Fachkraft gem. Maßnahme VT6 zu begleiten. Eine Fällung zwischen dem 01.11. und 01.03. eines Jahres ist erst nach Besatzkontrolle und Feststellung, dass kein Besatz vorhanden ist, zulässig. Die Feststellung ist durch die uNB unverzüglich nach Vorlage eines entsprechenden Berichtes der beauftragten fachkundigen Person zu treffen. Eine Fällung zwischen dem 01.03. und 31.10. eines Jahres ist erst nach Besatzkontrolle und reusen-

artigem Verschluss der Höhle, der ein Einfliegen verhindert, entweder nach Einbruch der Dunkelheit oder am Folgetage zulässig. Der Verschluss der Höhle ist fotografisch zu dokumentieren und der uNB unaufgefordert vorzulegen. Sofern ein Besatz festgestellt wird, ist die Fällung unzulässig und das weitere Vorgehen mit der uNB abzustimmen.

10. Sind an zu fällenden Bäumen Quartierhöhlen vorhanden, sind vor Fällung in räumlicher Nähe jeweils zehn Ersatzhabitate/Höhle in Form von Fledermauskästen verschiedener Ausführung gem. Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung, Anhang B (2021) anzubringen. Der uNB ist vor Anbringung ein Plan mit den vorgesehenen Standorten zur Freigabe vorzulegen.
11. Der jeweils die Baumhöhle beinhaltende Abschnitt des zu fällenden Baumes ist – ohne Anschnitt der Baumhöhle – zu erhalten und als Ersatzquartier anzubringen. Art und Ort der Anbringung sind vorab mit der uNB des Kreises Höxter abzustimmen. Der Stammabschnitt kann als Ersatzhabitat gem. Nebenbestimmung 10 angerechnet werden.
12. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. - 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).
13. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flutterbändern, um eine Vergrämwirkung zu erzielen).
14. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F. Ziffer 12 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine

Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Wachtel etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.

15. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung einer Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen während der allgemeinen Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.), ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung F. Ziffer 14 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
16. Zum Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere zwischen dem 01.03 und 30.09. sowie zum Schutze der Fledermausarten Großes Mausohr und Braunes Langohr zwischen dem 01.04. und dem 31.10. sind der Bau und die Errichtung der Anlage in dieser Zeit ausschließlich tagsüber durchzuführen. Unter dem Begriff „tagsüber“ wird das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang verstanden. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.
17. Zum Schutze des Rotmilans ist die Windenergieanlage gem. Maßnahme VT8 im AFB bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (Ernte, Mahd, Heuwenden, bodenwendende Maßnahmen wie Pflügen, Grubbern, Eggen, Einsaat) auf Flurstücken im Radius von weniger als 250 m um den Mast der WEA jeweils tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines Jahres abzuschalten. Die Abschaltung erstreckt

sich von Beginn bis 24 Stunden nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

Gemarkung Oeynhausen, Flur 4, Flurstücke 83/1, 87, 89/1, 380, 401;

Gemarkung Oeynhausen, Flur 7, Flurstücke 57, 82, 101;

Gemarkung Nieheim, Flur 23, Flurstücke 37, 44;

Gemarkung Nieheim, Flur 24, Flurstück 56/1.

18. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmung F. Ziffer 17 notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern der o. g. Flurstücke zu treffen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitraum, in dem eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses sichergestellt werden kann. Alternativ kann der Betreiber auch organisatorische Maßnahmen veranlassen (z. B. tägliche Kontrolle vom 01.04. bis 31.08.), um die Abschaltung der Anlage sicherzustellen.
19. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlage zu den in den Nebenbestimmung F. Ziffer 17 genannten Zeiten ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und der uNB auf Verlangen vorzulegen. Parallel dazu sind die Zeitpunkte der in Nebenbestimmung F. Ziffer 17 genannten Bewirtschaftungsereignisse auf den genannten Flächen tabellarisch vorzuhalten. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
20. Im Umkreis von 131,5 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen gem. Maßnahme VT7 im AFB keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder

Abfällen ist unzulässig.

21. Für den temporären Verlust der Brutfläche von vier Paaren der Feldlerche sind gem. Maßnahme CEF1 im AFB - sofern sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet - für die Zeit von Baubeginn bis Abschluss der Errichtung der WEA, pro Brutpaar 0,5 ha Ersatzlebensraum als selbstbegrünende Ackerbrache oder extensive Blühfläche oder 1 ha Ersatzlebensraum als extensive Ackerfläche einzurichten. Für drei Brutpaare sind entsprechend 2 ha bis 4 ha erforderlich.

Der Baubeginn ist erst nach Prüfung und Freigabe eines von der Antragstellerin vorzulegenden Flächen- und Bewirtschaftungskonzeptes nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“- Anhang B für die Feldlerche zulässig. Die Freigabe erfolgt durch die uNB in Textform. Als Baubeginn wird die erstmalige Betretung und/oder Befahrung der in Karte Anlage 5 vom 04.01.2023 ausgewiesenen Bauflächen, einschließlich eines Puffers von 50 m, zum Zwecke des Beginns der Baufeldräumung verstanden.

Die Ersatzfläche muss außerhalb der im Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“- Anhang B, für die Feldlerche definierten Meideabstände liegen.

Die Fläche muss in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres bis zum Abschluss der Bauarbeiten vollständig eingerichtet sein. In diesem Zeitraum ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, von Dünger oder die mechanische Beikrautbekämpfung unzulässig.

22. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
23. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht für eine aus Flugsicherungsgründen zwingend erforderliche Befeuern.

24. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Containern sowie Fahrzeugen und Vergleichbarem ist auf Grünland unzulässig.
25. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
26. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
27. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 4.009 Biotopwertpunkten hat in Anlehnung an die Darstellung in Kap. 7.4.1 des LBP sowie auf Karte 10 vom 01.03.2024 durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine artenreiche Streuobstwiese, anteilig auf 1.002 m² des Grundstücks Gemarkung Nieheim, Flur 22, Flurstück 88/9 zu erfolgen. Die Teilfläche darf sich nicht mit Kompensationsflächen für Natur und Landschaft aus anderen WEA-Genehmigungen überlagern. Die Maßnahme ist spätestens in dem auf den Baubeginn folgenden Jahr abzuschließen und der Abschluss ist der uNB unverzüglich unaufgefordert anzuzeigen. Die Ausgestaltung regelt Nebenbestimmung 28.
28. Zur Erfüllung der Nebenbestimmung F. Ziffer 27 sind entsprechend der Beschreibung im Kap. 7.4.1 im LBP auf mindestens 1.002 m² des Grundstücks Gemarkung Nieheim, Flur 22, Flurstück 88/9, 4 regionaltypische Obstbäume der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Mindesthöhe 1,80 m, Brusthöhenumfang 8 – 10 cm, in einem allseits gegenseitigen Abstand von 10-15 m zu setzen. Die Auswahl der Sorten muss sich an der empfohlenen Höhenlage entsprechend des Infoblattes „Tipps zur Sortenwahl von Obsthochstämmen“ des Projektes „Obstwiesenschutz NRW“, c/o Naturschutzzentrum Märkischer Kreis e. V., orientieren. Die Zusammensetzung ist gemäß der Broschüre „Die Streuobstwiese, naturnaher Lebensraum in der Kulturlandschaft“ (MULNV 2022) zu wählen, d.

h. ca. 1:1:1:3 (Kirsche : Pflaume : Birne : Apfel). Die Bäume sind fachgerecht, z. B, durch Anpflocken an mind. zwei Stützpfehlen und Anbringen eines Verbisschutzzaunes, gegen Verbiss und Windwurf/Windbruch zu schützen. Abgängige Bäume sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode von Herbst bis Frühjahr durch gleichartige Bäume zu ersetzen. Es ist ein jährlicher Erziehungschnitt bis zur Ertragsphase durchzuführen(ca. 10 Jahre). Ab dem zehnten Jahr sind regelmäßig alle 2 – 5 Jahre Pflegeschnitte durchzuführen. Aufwuchs im Bereich der Wurzelscheibe ist in den ersten fünf Jahren jährlich abzumähen. Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel sowie eine Düngung sind unzulässig. Die Fläche zwischen den Bäumen ist mindestens einmal jährlich zu mähen oder zu mulchen. Eine Dokumentation der Pflegemaßnahmen ist anzufertigen und der uNB auf Verlangen vorzulegen.

29. Als Kompensation für die Rodung eines Spitzahorns ist die Neupflanzung von 3 Spitzahörnern der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Höhe ca. 180 cm, Umfang 10 - ca. 12 cm in räumlichem Zusammenhang vorzunehmen. Ein Abstand von mind. 131,5 m zu WEA ist einzuhalten. Vor Rodung des Baumes sind der uNB ein Pflanzplan mit Eintragung der genauen Pflanzorte unter Angabe des Flurstücks sowie eine Einverständniserklärung des Flächeneigentümers vorzulegen. Die Rodung darf erst nach Freigabe des Pflanzplans durch die uNB durchgeführt werden. Die Neupflanzung hat spätestens in der der Entnahme folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Die Bäume sind fachgerecht gegen Windwurf und Verbiss zu sichern. Abgängige Gehölze sind spätestens in der jeweils nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.
30. Als Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft aufgrund der Verlegung der internen Netzanbindung ist ein Ersatzgeld in Höhe von **1.141,08 €** zu zahlen. Als Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA wird ein Ersatzgeld in Höhe von **40.303,32 €** festgelegt. Das Ersatzgeld von insgesamt **41.444,40 €** ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens **2443000081** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

G. Auflagen zum Abfallrecht

1. Sämtliche anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen schützenden Behältnissen (z.B. Container) zu erfolgen.
2. Der Rückbau von Stellflächen, Montageplätzen, Fundamente usw. hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt sind.
3. Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

H. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Bau-, Zufahrts-, Lager-, oder Kranstellbereich Recycling-Material (RCL I- oder RCL II- Material) eingebaut werden sollte, bedarf dies vor Beginn einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale – Eluatwerte – des Rd.Erl. „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen“ vom 09.10.2001.
2. Der Eingriff in den Boden ist durch ein fachgerechtes Boden- und Baustellenmanagement so gering wie möglich zu halten.
3. Die nach Abschluss der Errichtung nicht benötigten Bereiche der Baustraßen, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen sind zurückzubauen.

I. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange

oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem mind. 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund/ Wasser zu versehen. Der Farbring orange/ rot am Turm soll in ca. 40 ± 5 m über Grund/ Wasser beginnend angebracht werden.

An den geplanten Standorten können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbenring am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden.

In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken
4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
 - Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
 6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV 2020, Nr. 3.9.
 7. Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung erfolgt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.
 8. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhinderisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Ab-

strahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
10. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeld-helligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
12. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
13. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagenblöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde

aus der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 Luft VG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.

14. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Be-

trieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
22. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
23. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 45-23** (WEA 6) unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
 - Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 - Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]

- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

J. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-0391-23-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.
2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

L. Auflagen des LWL-Archäologie

1. Der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld ist über den Beginn der Baumaßnahme (Erdarbeiten) acht Wochen vorher schriftlich zu informieren, damit die Baumaßnahme archäologisch begleitet werden kann.

IV. Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.
2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.
4. Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 16 BImSchG grundsätzlich möglich, wenn eine fachliche Anerkennung und Validierung des Systems erfolgt ist.
5. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 07.03.2024 gem. § 45b Abs. 6 Satz 5 BNatSchG erklärt, dass die die WEA 6 betreffenden Maßnahmen, die die Abschaltung der WEA betreffen, ohne Betrachtung der Zumutbarkeit festgelegt werden können. Eine Prüfung auf Zumutbarkeit wurde daher nicht durchgeführt.

D. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z. B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass

vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt wird.

2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

E. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

F. Hinweis zum Wasserrecht

1. Notwendige Verrohrungen von Gewässern (dazu gehören auch Gräben) im Rahmen der Zuwegung des Windparks und Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-) und sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor Baubeginn zu beantragen.

G. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Zur Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

H. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h, Mauern, alte Gräben, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürli-chen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeug-nisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtli-cher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadt-holz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzu-zeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entde-ckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten ge-stattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenk-mals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Ei-gentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grund-stücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeord-net werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bo-dendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Verfahren

Mit Antrag vom 17.01.2023, hier eingegangen am 02.02.2023, hat die Bürgerwind Nieheim-Oeynhausien GbR, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann (im Folgenden: „Antragsstellerin“) die Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt einer Windenergieanlage des Typs

Nordex N163/6.x mit einer Nabenhöhe von 164,00 m im Außenbereich der Stadt Nieheim beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage, sodass entsprechend der Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Pflicht“) durchzuführen wäre. Im vorliegenden Falle ist zudem der § 6 WindBG heranzuziehen. Der Antrag wurde zwar vor dem 29.03.2023 eingereicht, allerdings hat die Antragstellerin hier am 15.12.2023 unter Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG die Anwendung dieser Vorschrift im laufenden Genehmigungsverfahren beantragt. Zudem ist die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nieheim zur Neuaufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für die Windenergie am 21.12.2023 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Stadt Nieheim hat mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und mit Rechtswirkungen für das gesamte Stadtgebiet ausgewiesen.

Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung und

abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn die WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt werden, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Bei der von der Stadt Nieheim ausgewiesenen Konzentrationszone am Standort der WEA handelt es sich um ein Windenergiegebiet i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG.

Das hier gegenständliche Genehmigungsverfahren wird daher gemäß § 6 Abs. 1 WindBG im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt. Da im Rahmen des Verfahrens nach § 6 WindBG weder Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchgeführt wird, erfolgt auf Grundlage der Regelungen des UVPG keine dahingehende Feststellung von Seiten der Genehmigungsbehörde. Aufgrund der Anlage 1 der 4. BImSchV ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen, da die erforderliche Anlagenzahl von 20 WEA nicht überschritten wird.

2. Befristung der Genehmigung

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin

ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

3. Einwendung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächen-nutzungsplans der Stadt Nieheim wurde im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.07.2023 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die sich in Teilen konkret auf die hier beantragte WEA bezieht. Hinsichtlich der Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 22.01.2024 beantragt, diese auch zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens zu machen. Zwar wird das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, die Stellungnahme wird – sofern Sie sich auf die konkret beantragte WEA bezieht - vorsorglich nachfolgend dennoch in den Ausführungen berücksichtigt und inhaltlich als Einwendung bewertet.

3.1 Artenschutz

„Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung einer Konzentrationsfläche zur Nutzung der Windenergie bzw. eine Genehmigung für Windenergienutzung an den hier gegenständlichen Standorten 10 (Oeynhausen Südost) und 11 (Oeynhausen Südwest) zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Letztlich ist

zu prüfen, ob der Planer eine ordnungsgemäße Bewertung im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglicher Schädigungstatbestände vorgenommen hat.“

„Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, wurde in der bisherigen Planung nicht ausreichend vorgenommen bzw. unrichtige Ergebnisse gefolgert. Dies äußert sich bereits in der mangelnden Methodik, die das Büro BIOPLAN zur Anwendung bringt. Zu verweisen ist insbesondere auf den Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV). Aus dem Gutachten ergibt sich, dass Großvögel im Bereich über 1200 m überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Der weitere Bereich blieb ohne Sichtung, Kartierung und Beobachtung. Zu rügen ist ferner, dass eine Raumnutzungsanalyse für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan ebenfalls nicht durchgeführt wurde, obwohl in diesem Bereich ca. 10 Horste des Rotmilans und mehrere Horste des Schwarzmilans in direkter Nähe zu den Windkraftflächen vorhanden sind und auch vom Gutachter festgestellt wurden. Aufgrund dieser massiven Ansammlung von Rotmilanhorsten und Schwarzmilanhorsten ist im vorliegenden Fall von einem faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen. Diesen Aspekt hat der Planer nicht bedacht.“

„Neben den beiden Arten Rotmilan und Schwarzmilan brüten in diesem Bereich noch weitere geschützte Vogelarten, die die Gutachter außer Betracht lassen. Die umliegenden Acker zwischen den Schutzgebieten werden zur Nahrungssuche aufgesucht. Diese Nahrungshabitate gelten als zum Schutzgebiet gehörig.“

„Selbst unter Zugrundelegung der Feststellungen der Gutachter der planenden Stadt Nieheim steht fest, dass es sich um ein sogenanntes Dichtezentrum der Rotmilane und Schwarzmilane handelt. Aufgrund der absoluten Nähe zu den Potenzialflächen 10 und 11 ist von einem signifikanten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Hinzu kommt, dass die hauptsächlichen Nahrungshabitate im Bereich dieser beiden Potenzialflächen liegen. Darüber hinaus erfolgt massiver Überflug über diese Flächen.“

„Nach den Maßgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und dem sogenannten „Helgoländer Papier 2“ beträgt der enge

Prüfbereich bereits 1500 m und der zu betrachtende erweiterte Prüfbereich 4000 m. Offensichtlich wurden diese als Stand der Wissenschaft bestätigten Abstandskriterien bewusst nicht in vorliegendem Fall angewandt, um die Flächen nach Möglichkeit der Windkraft zur Verfügung stellen zu können. Diese Vorgehensweise ist aber als rechtswidrig und fachlich unkorrekt zu bezeichnen. Bei ordnungsgemäßer fachlicher Beurteilung scheiden diese beiden Flächen komplett wegen entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus. Letztlich räumt der Gutachter auch in der abschließenden Bewertung eine sehr hohe Beeinträchtigung und sehr hohe Einstufung der Artenschutzbelange ein. Umso unverständlicher sind die weitere Ausweisung und weitere Verfolgung dieser beiden Gebiete.“

„Der Rotmilan zählt zu den gefährdetsten Greifvogelarten in Hinblick auf Windkraftanlagen. Rotmilane zeigen keinerlei Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen, da das Flugverhalten des Rotmilans in Höhen stattfindet, in denen sich die Rotoren der Windenergieanlagen befinden. Es besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört der Rotmilan zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windkraftanlagen. Allein in Deutschland wurden bereits 265 kollisionsbedingte Verluste registriert. Aus diesem Grund wurde der enge Prüfbereich durch die Länderarbeitsgemeinschaft auf 1500 m erweitert.“

„Der Bereich des W-21 stellt entgegen der Ansicht des Planers ein absolut geeignetes Jagdgebiet für diese Greifvogelart Rotmilan dar. In diesem Bereich ist mit enorm hoher Raumnutzung zu rechnen. Die Bedeutung und rechtliche Behandlung der Aussage von Gewährsleuten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung vor Gericht stellt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem zwischenzeitlich rechtskräftigen Urteil vom 30.6.2017 dar. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30. Juni 2017, 22 B 2365. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwischenzeitlich dieses Urteil bestätigt und die Nichtzulassungsbeschwerde der Betreiberfirma zurückgewiesen; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 2.11.2017, BVerwG 4 B 62.17. Diese Aussagen der Gewährsleute wurden trotz Vortrag meiner Mandantschaft im bisherigen Planverfahren nicht gebührend berücksichtigt. Hierbei wird verkannt, dass gerade diese Gewährsleute anders als die Gutachter der Investoren ständig vor Ort sind und dementsprechend eine umfassendere Bestandsaufnahme liefern können als die nur punktuell und kurzfristig anwesenden Gutachter der Investoren. Gerade aus diesem Grund misst der Bayerische Verwaltungsgerichtshof - bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht - den Aussagen von Gewährsleuten hohes Gewicht zu. Insoweit verweise ich auf [die o. g.] Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, die der Unterfertigte im letzten Jahr erreichen konnte.“

„Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45 b BNatSchG aus hiesiger Sicht rechtswidrig sind und vor Gericht keinen Bestand haben werden. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führt dazu, dass die Abwägungsentscheidung der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ gerät, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, insbesondere durch die Einrichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften dem zu genügen. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die derzeitige Bundesregierung verfügten Ausnahmenvorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018- C-284116 Rn. 33 EuGH Urteil vom 11.4.2019- C-483117 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621118, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle, den Verträgen, entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr

Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9 V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls noch verwiesen.“

„Die ortsansässigen Gewährsleute berichten von weiteren auf den beiden gegenständlichen Flächen vorhandenen Arten: Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Bussard, Spechte sowie ein Brutgebiet des Schwarzstorches. Zuletzt wurde der Schwarzstorch am Mühlenbach gesichtet, ebenso wie ebenfalls am Mühlenbach gesichtete geschützte Ringeltauben.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung in Bezug auf den Artenschutz wird von Seiten des Kreises Höxter zurückgewiesen.

Alle durchgeführten Untersuchungen der Avifauna und deren Umfang im Vorhabengebiet entsprechen den Anforderungen des aktuell geltenden Artenschutzleitfadens des Landes NRW. Eine entsprechende Untersuchung der Raumnutzung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Gutachterlicherseits wurden Maßnahmen vorgeschlagen, welche das Tötungsrisiko für verschiedene Vogelarten, insb. den Rotmilan, unter die Signifikanzschwelle senken.

Für verschiedene Großvögel, insbesondere für den hier häufig anzutreffenden Rotmilan wurden bereits gutachterlich Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, die das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle senken. Als Maßnahme kommt hier hauptsächlich die Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zum Tragen. Darüber hinaus wird in der Genehmigung eine unattraktive Gestaltung des Matsfußes vorgesehen. Hinsichtlich der Fledermäuse wird in der Genehmigung eine Worst-Case-Abschaltung vorgeschrieben, dessen Parameter mittels einer freiwilligen Gondelmonitorings angepasst werden können. Dadurch ist eine übermäßige Gefährdung von Fledermäusen ausge-

schlossen. Eine Gefährdung von weiteren Vogelarten liegt nach Genehmigung und Errichtung der WEA nicht vor, hier bestehen keine signifikanten Einschränkungen.

Hinsichtlich der europarechtlichen Vereinbarkeit der artenschutzrechtlichen Neuregelungen wird kurz darauf verwiesen, dass die Umsetzung der europäischen Richtlinienvorgaben Aufgabe des jeweiligen Mitgliedsstaats ist: Verbindlich sind allein die Ziele der Richtlinie, in der Wahl der Mittel der Umsetzung sind die Mitgliedsstaaten frei. In dem Zusammenhang wird noch darauf verwiesen, dass die Bildung der Artenliste in Anlage 1 zu §45b BNatSchG auf wissenschaftlichen Kenntnissen fußt und zudem einer regelmäßigen Überprüfung unterliegt, in dessen Rahmen die Liste auch angepasst werden kann. Ferner hat die Europäische Union selbst das bestehende öffentliche Interesse an einem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in der EU-Notfall-VO (2022/257/EU) geregelt und vorgegeben und somit auch die Möglichkeit einer Verfahrensdurchführung nach § 6 WindBG geschaffen.

3.2 Denkmalschutz

„Auf dem Bilster Berg steht das technische Denkmal „Telegraphenstation“. Der Blick von dieser Attraktion auf den Ort und die Umgebung wird durch die Anlagen behindert bis zerstört. Auch die Funktionalität der gerade mit Landesmitteln renovierten Station wird nicht mehr gegeben sein. Der Blick auf die nächste Station in Entrup wird von den Windanlagen blockiert sein, so dass nicht mehr nachvollziehbar ist, wie die Telegraphenstation funktioniert hat. Damit ist das Denkmal seiner Besonderheit beraubt.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung in Bezug auf den Denkmalschutz wird von Seiten des Kreises Höxter zurückgewiesen.

Die entsprechend im Genehmigungsverfahren vorgelegten Visualisierungen zeigen, dass eine Beeinträchtigung der Sichtachse durch die WEA nicht eintritt. Die Erlebbarkeit des Denkmals bleibt weiter uneingeschränkt möglich. Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf Kapitel 4.3 der Genehmigung verwiesen.

3.3 Immissionsschutz

„Bei Durchführung einer Schallprognose ist ferner zu berücksichtigen, dass die [...] innerhalb des Ortsbereiches angesiedelt ist und nicht im Außenbereich.“

Dies ist insbesondere bei der Zuordnung als Immissionsort (10) und der Zuweisung im Rahmen der TA Lärm zu berücksichtigen. Die offensichtlich bisherige Einschätzung, dass das Gebäude der Mandantschaft im Außenbereich liegen würde, ist unzutreffend. Das Gebäude liegt eindeutig im Innenbereich. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der in den vorgelegten Planungen vom Stadtrat beschlossene Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich nicht eingehalten wird. Angegeben wird ein Abstand von 900 m, beschlossen waren aber 1000 m. Völlig vom Planer übersehen wird auch, dass im Bereich Oeynhausen bereits massive Schallbelastungen hinzunehmen sind. Unberücksichtigt bleiben die Rennstrecke am Bilster Berg (hierbei handelt es sich nicht um eine Verkehrseinrichtung im Sinn der TA Lärm), 11 vorhandene Maststallanlagen südlich und nördlich von Oeynhausen sowie in Betrieb befindliche 3 Biogasanlagen und ein Kompostwerk. Zudem führt die Bahnanlage ebenfalls am Ort vorbei.“

„Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von ca. 250 m und Rotordurchmesser von ca. 160 m. Dennoch wurde krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen.“

„Der Planer beruft sich nunmehr auf § 249 Abs. 10 BauGB, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 250-300 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die halbmondförmig angeordneten Flächen 10 und 11 (bzw. nach der ursprünglichen Nummerierung 12 und 14) also südlich Oeynhausen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.“

„Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 – ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch in Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB weiterhin gültig. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 - 8 A 3725/05 - entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 - 8 B 2283/06). Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbartschutzes nicht vertretbar.“

„Hinzukommt, dass diese Windkraftanlagen auch enorme Schattenschlagwirkung erzeugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei der Mandantschaft und den Bewohnern von Oeynhausen vorliegen wird. Die Schattenschlagwirkung wird besonders hoch sein, weil die Windkraftanlagen auf dem Höhenzug stehen werden.“

„Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m. Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird. Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen

gen auftreten. Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird. Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt. So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“. Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall - nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen. In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschmissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes

Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache. Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung in Bezug auf den Immissionsschutz wird von Seiten des Kreises Höxter zurückgewiesen.

Maßgeblich für die Beurteilung von Geräuschemissionen von Windenergieanlagen ist die „Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)“. In Abschnitt 6.1 der TA Lärm sind die Immissionsschutzwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden festgelegt. Im Zusammenhang mit der Antragseinreichung hat der Antragsteller ein entsprechendes Gutachten über die zu erwartenden Schallimmissionen eingereicht. Diese Schallimmissionsprognose mit Datum vom 23.11.2021 wurde nach den zurzeit geltenden Vorgaben auf Grundlage der neuen LAI-Hinweise mit Stand vom 30.06.2017 nach dem Interimsverfahren erstellt. Nach diesem Verfahren sind der Wegfall der Bodendämpfung und der meteorologischem Dämpfung C_{met} sowie die Berücksichtigung von frequenzselektiven Schalleingangsdaten vorgesehen.

In der Schallimmissionsprognose sind weitere Anlagen in der Umgebung zu den geplanten Anlagen berücksichtigt worden. Ferner wurde in der o. g. Prognose ein Zuschlag i. S. d. oberen Vertrauensbereiches gemäß der LAI-Hinweise (Verringerung der Prognoseunsicherheit von 1,5 dB(A) auf 1,0 dB(A)) von 2,1 dB(A) berücksichtigt, sodass entsprechenden, rechnerisch möglichen Unsicherheiten der Anlage und der Standardabweichung Rechnung getragen wird. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose erfüllt somit den Anspruch einer rechtssicheren und den Ansprü-

chen der TA Lärm entsprechenden Untersuchung, welche die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen im Hinblick auf die Schallimmissionen bestätigt.

Darüber hinaus sind die berechneten Werte auf der Grundlage der TA Lärm für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindend, andere Berechnungs- und Bewertungsverfahren (z. B. NNGL der WHO) stellen die Richtwerte der TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift nicht infrage (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2002 – 7 A 2127/00; OVG Münster, Beschluss vom 20.09.2018 – 8 A 2523/17). Die TA Lärm ist aktuell zudem noch nicht durch wissenschaftliche Erkenntnisse überholt, sie entfaltet Bindungswirkung bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Schallimmissionen von WEA (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 24.01.2019 – 9 B 2455/18). Das OVG Schleswig hat mit Beschluss vom 23.02.2020 (Az. 5 LA 2/19) festgestellt, dass es nicht die Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist, neue empirische oder medizinische Erkenntnisse an die Stelle anerkannter Beurteilungsverfahren zu setzen, dies muss dem wissenschaftlichen Diskurs und ggf. zukünftigen neuen Regelungen vorbehalten bleiben.

Eine Schallimmissionsprognose muss gemäß TA Lärm auf der sicheren Seite sein. So werden eventuell bestehende Messunsicherheiten, Seriendeviationen oder Modellunsicherheiten in den Berechnungen emissionsseitig mit Unsicherheitszuschlägen von durchschnittlich 2,1 dB(A) je Anlage berücksichtigt. Des Weiteren wird die Schallausbreitung aller Windenergieanlagen in den Berechnungen in Mitwindrichtung berücksichtigt, was so in der Realität nicht auftreten kann. Bei allen WEA werden die lautesten Schallleistungspegel aus den Vermessungen oder Herstellerangaben berücksichtigt, auch wenn verschiedene Anlagentypen bei unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten ihren maximalen Schallleistungspegel erreichen. Die Berechnungen wurden weiterhin in der Software WindPro erstellt. Diese berücksichtigt keine Abschirmeffekte von Wohngebäuden. Reflexionen wurden in den Schallberechnungen mittels der Software CadnaA überprüft und in der Schallimmissionsprognose dargestellt. Aus Übersichtsgründen kann hier nicht jeder einzelne Immissionspunkt dargestellt werden. Eine Erhöhung durch Reflexionen um mehr als 2-3 dB(A) ist erfahrungsgemäß unwahrscheinlich.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Vorbelastung wird darauf hingewiesen, dass sämtliche in der Umgebung befindliche Biogasanlagen, Mastanlagen sowie auch der Bilster Berg als immissionsschutzrechtliche Vorbelastung mit in die Berechnung mit eingeflossen sind. Hieran ist insofern nichts zu beanstanden.

Die Immissionspunkte wurden anhand der Vorgaben der TA Lärm berücksichtigt. Sämtliche Immissionspunkte wurden entsprechend der geltenden Gebietseinstufungen berücksichtigt. Eine Zuordnung des in Rede stehenden Gebäudes zum Innenbereich ist nicht anzunehmen, das Gebäude befindet sich klar abgegrenzt vom Innenbereich in Randlage zur Ortschaft Oeynhausen. Selbst wenn man aber annehmen würde, dass das Gebäude dem Innenbereich zuzuordnen ist, so ist festzustellen dass ein Richtwert von 40 dB(A) trotzdem eingehalten wird. Die Richtwerte werden an allen Immissionspunkten unter Berücksichtigung der Regelungen der TA Lärm eingehalten. Anlagenlärm und Verkehrslärm sind ferner jeweils getrennt voneinander zu bewerten. Im Rahmen des Immissionsschutzrechts kann nur von Anlagen ausgehender Lärm berücksichtigt werden, Verkehrslärm fällt hier nicht darunter.

Der Schutz von schädlichen Umweltauswirkungen in Bezug auf den Schattenschlag gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die entsprechenden Immissionsschutzrichtwerte nicht überschreiten. Im Windenergieerlass des Landes NRW vom 08.05.2018 wird von Grenzwerten von 30 Stunden im Kalenderjahr und darüber hinaus von 30 Minuten je Tag ausgegangen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002 - 7 A 2140/00, OVG NRW, Beschluss vom 09.09.1998 – 7 B 1560/98). Sollten die Anlagen einen periodischen Schlagschatten oberhalb der Grenzwerte verursachen, kann durch eine auf meteorologischen Parametern basierenden Schattenwurfabschaltautomatik eine Genehmigungsfähigkeit der Anlagen hergestellt werden.

Der Antragsteller hat im Zuge der Antragseinreichung ein Gutachten eingereicht, welches die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen im Hinblick auf den Schattenschlag belegen soll. Die Schattenwurfprognose erfolgte in diesem Falle mit einem hierfür geeigneten Simulationsprogramms. Es wurde unter anderen die „worst-case“-Betrachtung ausgewählt, sodass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (dauerhafter Sonnenschein, Rotorfläche steht senkrecht zur Sonneneinstrahlung,

dauerhafter Betrieb der Anlage) herangezogen wird. In dem Zusammenhang wurden auch mögliche schattenmindernde Gegebenheiten, also z. B. die Abschattung durch Gebäude oder Bewuchs, bzw. die Wetterlage vollständig ausgeklammert. Diese Vorgehensweise fußt insbesondere auf der Empfehlung des LAI „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ vom 13.03.2002, welches auch Bestandteil des o. g. Windenergieerlasses ist.

In der Schattenwurfprognose geht es zunächst um die Notwendigkeit eines Schattenwurfabschaltmoduls. Dies wurde für alle beantragten WEA festgestellt. Übersichtshalber werden nicht alle Wohngebäude in der Schattenwurfprognose als Immissionsorte berücksichtigt. So wurde bspw. am Hembser Berg ein Flächemissionsort gebildet, welcher den gesamten von Überschreitungen betroffenen Bereich abdeckt. So werden auch Flächen, bei denen keine separaten Immissionsorte gebildet werden, in der Programmierung berücksichtigt. Es ist ferner zu beachten, dass in der Schattenwurfprognose die maximal mögliche Beschattung berechnet wird. In der Realität sind deutlich weniger Schattenwurfstunden zu verzeichnen. Hier liegt der Grenzwert bei 8 h/a.

In der Schattenwurfprognose wird festgestellt, dass die zulässige maximale Schattenwurfdauer an mehreren Immissionsorten überschritten wird und daher ein Abschaltmodul für Schattenwurf zu installieren ist. Diese Abschaltautomatik erfasst mittels Strahlungs- und Beleuchtungsstärkesensoren die konkret vorliegende meteorologische Beschattungssituation, sodass die konkrete Beschattungsdauer begrenzt werden kann. Entsprechend der Rechtsprechung (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2005 – 12 B 8/07) sind derartige Abschaltautomatiken geeignet, um die Beschattung auf ein zumutbares Maß zu beschränken. In den Nebenbestimmungen des Bescheides wird die Installation eines Schattenwurfmoduls festgeschrieben. Somit wird gewährleistet, dass keine Überschreitungen an den entsprechenden Immissionsorten auftreten. Die Installation und Programmierung ist der Genehmigungsbehörde darüber hinaus auch zu bescheinigen.

Insbesondere relevant für die Beurteilung von Infraschall im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist der Windenergieerlass des Landes NRW: „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von

Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Häufig gestellte Fragen zum Thema „Windenergie und Infraschall“ hat das Umweltministerium Nordrhein-Westfalen in einem Faktenpapier vom 26.05.2023 beantwortet (https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/windenergieanlagen_infraschall_faktenpapier.pdf). Der Untersuchungsbericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vom November 2016 gibt weitere Auskunft über die Messdurchführung von Infraschallmessungen und beinhaltet Ergebnisse über Infraschallmessungen an Windenergieanlagen und unter anderem in innerstädtischen Bereichen (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/257896/>).“ (vgl. Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018, Nr. 5.2.1.1).

Ferner wird auch im Windenergiehandbuch eine Zusammenfassung der aktuellen Situation im Hinblick auf Infraschall gegeben: „Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung

für das menschliche Ohr in diesem Frequenzbereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten [DIN 45680]. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5% der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln - aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle - reagieren. Der im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierende Begriff „Windturbinen-Syndrom“ ist keine medizinisch anerkannte Diagnose. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der Höreindruck von WEA ist immissionsseitig der eines „tiefen“ Geräusches - dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; dieser Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB oder mehr

gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgeräusches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der LUBW [LUBW 2016] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (<300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht. (vgl. Windenergiehandbuch 2020, Monika Agatz, S. 145 f., abrufbar unter <http://windenergie-handbuch.de/windenergie-handbuch/>).

Die Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte bestätigt diese Auffassung in Bezug auf Infraschallauswirkungen vollumfassend. Demnach stellt Infraschall unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung dar und Infraschallimmissionen von WEA liegen unterhalb der o. g. Wahrnehmungsschwelle (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2002 – 7 A 2127/00, OVG Schleswig, Beschluss vom 31.07.2015 – 1 MB 14/15), OVG Münster, Urteil vom 05.10.2020 – 8 A 894/17). Ferner sind etwaig vorgebrachte wissenschaftliche Studien Teil des fachlichen Diskurses über die Auswirkungen des Infraschalls, sie besitzen keinerlei Bindungswirkung im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 19.12.2019 – 8 B 858/19). Entsprechend eines Beschlusses des OVG Münster vom 29.03.2023 (22 B 176/23.AK) vermag auch eine in der Wissenschaft vereinzelte Diskussion möglicher negativer Wirkungen von Infra- und tieffrequenten Schall nicht die dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechende, gefestigte Rechtsprechung der Obergerichte bezüglich der Unbedenklichkeit von Windenergieanlagen zu ändern.

Der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der 2-fachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Die Anwendung des neuen Rechts

führt mithin zur Verneinung einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung, wenn der Abstand zwischen einer Wohnnutzung und einer WEA größer als $2H$ ist und eine Ausnahme von der Regel, dass deshalb der Belang optischer Bedrängung dem Vorhaben nicht entgegensteht, nicht gegeben ist. Das OVG Münster versteht § 249 Abs. 10 BauGB dahin, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung bzw. Überschreitung des Abstands von $2H$ nur in atypischen Konstellationen in Betracht kommt und nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dafür spricht schon der Umstand, dass für die nach dem Gebot der Rücksichtnahme - im Rahmen des verbleibenden Spielraums - erforderliche Abwägung der widerstreitenden Interessen von Nachbarn, Anlagenbetreiber und Genehmigungsbehörde § 2 EEG in der seit dem 29.07.2022 geltenden Fassung zu beachten ist, nachdem die Errichtung und der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist (vgl. OVG Münster, Urt. v. 03.02.2023 - 7 D 299/21.AK, juris Rn. 99; zuletzt ebenso: OVG Münster, Beschl. v. 29.03.2023 - 22 B 176/23.AK, juris Rn. 56.). Da sich bezogen auf alle beantragten WEA kein relevantes Wohngebäude innerhalb des Radius von $2H$ befindet, kann von einer optisch bedrängenden Wirkung keine Rede sein.

Eine Umzingelungswirkung der WEA ist ebenso nicht ersichtlich. Die beantragten WEA befinden sich allesamt in südöstlicher Richtung von Oeynhausen. Alle weiteren Sichtbereiche bleiben frei. Für die Bestimmung, ob eine Umzingelung vorliegt, wird um einen Mittelpunkt ein Sichtfeld von $2 \times 180^\circ$ gelegt. Je Sichtfeld dürfen nicht mehr als 120° , also Zwei Drittel der Fläche, von WEA bedeckt sein. Im Umkehrschluss darf es somit auf Ein Drittel der Fläche keinerlei WEA geben, eine Aufteilung in zwei Bereiche mit je 60° freier Fläche ist ebenso zulässig (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012 – 2 L 2/11). Aufgrund der Standorte der WEA ist maximal eine Beeinträchtigung in einem Winkel von 90° möglich, sodass eine Umzingelung ausgeschlossen werden kann.

3.4 sonstige Einwendungen

„Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber. Wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt. Unter Berücksichtigung, dass gege-

benenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und maximale Abschaltungen von Februar bis November eines jeden Jahres am Tag bezüglich Rotmilanvorkommen und Schwarzmilan vorkommen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen, sodass die Betreiber mit diesen Anlagen zusammen mit potentiellen Anlegern in die Insolvenz gehen werden.“

„Die Vermietung von zwei Ferienwohnungen bildet für meine Mandantschaft einen wichtigen Einkommensbestandteil. Das Ausbleiben der Gäste gefährdet die Existenz der Mandantschaft. Anlässlich einer Umfrage von Ende Juni bis Anfang September 2021 unter den Gästen hat sich gezeigt, dass keiner, der an der Umfrage teilnahm, bei der Mandantschaft weiterhin Urlaub machen würde, wenn die Windkraftanlagen gebaut werden. Die Ferienwohnungen besitzen ausschließlich Fenster in Richtung Billster Berg, also direkt auf die geplanten Windkraftanlagen. Bei einem Abstand von 600 m (beschlossene Abstand zur Bebauung im Außenbereich) wäre die Beeinträchtigung so hoch, dass die Ferienwohnungen nicht mehr vermietbar wären.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung in Bezug auf die Themen Wirtschaftlichkeit und Wertminderung wird von Seiten des Kreises Hörter zurückgewiesen.

Möglicherweise eintretende Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kein Prüfbelang und können somit nicht berücksichtigt werden. In der vorgebrachten Pauschalität sind die Einwände zudem nicht zutreffend. Das Grundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG gewährt keinen Anspruch im Hinblick auf eine dauerhafter Konstanz des Wertes des Eigentums. Darüber hinaus besteht keinerlei Anspruch, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 26.01.2017 – 6 A 192/15). Etwaige Wertminderungen in Folge der Ausnutzung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen durch Dritte sind zudem nicht unzumutbar (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 19.06.2018 – 10 S 186/19).

Hinsichtlich einer möglichen Wertminderung in Bezug auf den Bestand eines Ferienbetriebs wird seitens der Genehmigungsbehörde auf die aktuelle Rechtsprechung verwiesen, wonach für eine unzumutbare Wertminderung eine Verwertung des Eigentums nur noch als leere Rechts-

hülle verbleiben würde (vgl. VGH Mannheim, s. o.). Dies ist hier ausgenscheinlich nicht der Fall, ein Betrieb des Ferienhauses ist auch nach der Errichtung der WEA möglich. Die Durchführung einer nicht repräsentativen Umfrage steht dem nicht entgegen.

Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kein Prüfbelang und wird somit nicht weiter thematisiert.

4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Brakel, Stadt Höxter Bezirksregierungen Detmold, Münster und Arnberg, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, geologischer Dienst NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

4.1 Immissionsschutz

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt

ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb im Vollast- bzw. reduzierten Modus eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an allen Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden. Sofern es zu Überschreitungen kommt (z. B. IP 05 – Baugebiet Oeynhausen; IP 10 – Hospitalstraße 20, Nieheim; IP 13 – In den Langen, Nieheim; IP 15 – Lärchenweg, Nieheim – sind diese jedoch aufgrund der Anwendung der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm nicht relevant. Die geringfügige Überschreitung ist unter Berücksichtigung der Rundungsregeln der Nr. 5.2.1.1 des Windenergieerlasses NRW i. V. m. der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 für die Genehmigungserteilung des Vorhabens nicht schädlich. Die hier gegenständlichen Anlagen liefern tagsüber nach dem Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm keine unzulässige Mehrbelastung. Entscheidend ist zudem, dass die in diesem Einzelfall betrachteten Anlagen keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umweltauswirkungen herbringen. Dies bedeutet im gleichen Zuge, dass keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG vorliegt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 31.08.2016 – 1 MB 5/16). Immissionsbeiträge, welche zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung ändern, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umweltauswirkung verändern, sind i. S. d. Vorschriften des BImSchG als nicht relevant einzustufen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 25.07.2011 – 9 A 103/11). Die entsprechenden für weitere Antragsteller zu berücksichtigenden Schallpegel sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Daher wurde festgeschrieben, dass die Anlage so lange während der Nachtzeit außer Betrieb zu setzen sind, bis das Schallverhalten der WEA durch eine Vermessung entsprechend nachgewiesen worden ist.

Insgesamt ist eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragten Anlagen gegeben.

Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlagen verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom

20.10.2022 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachende Anlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden muss, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

4.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht:

Die Stadt Nieheim als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 16.03.2023 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 26.04.2023 hat die Stadt Nieheim das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben unter Verweis auf die nach Ansicht der Stadt Nieheim entgegenstehenden 6. und 30. Änderungen des Flächennutzungsplans und der Lage außerhalb der zu dem Zeitpunkt geltenden Konzentrationszonen östlich von Holzhausen fristgerecht versagt.

Mit Schreiben vom 09.01.2024 hat die Stadt Nieheim unter Bezugnahme auf die am 21.12.2023 rechtskräftig gewordene 22. Änderung des Flächennutzungsplans das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für die hier gegenständliche WEA erteilt. Die WEA befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nieheim. Der Flächennutzungsplan steht der Errichtung der WEA insofern nicht entgegen.

Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Errichtung der Anlage ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Nieheim für die Zuwegung zu schließen ist.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach

§ 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **252.702,45 €** für die hier antragsgegenständlichen WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Genehmigungsantrag haben Sie Angaben zu den Gesamtkosten der Errichtung vorgelegt und darin Gesamtkosten i. H. v. 3.887.730,00 € für eine Anlage angegeben. Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde zwar ebenfalls ein vom Hersteller der WEA herausgegebenes Dokument zu den voraussichtlichen Kosten des Rückbaus der WEA eingereicht, dies berücksichtigt aber unzulässigerweise die Erlöse, die mit dem Verkauf von Anlagenteilen potentiell erzielt werden können. Dies ist nach aktueller Rechtsprechung (z. B. OVG Lüneburg. Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21) nicht zulässig, sodass hier auf die Berechnung nach dem WEA-Erlass zurückgegriffen wird. Die Höhe der Rückbauverpflichtung befindet sich ca. in der für eine solche WEA zu erwartenden Höhe der Rückbauverpflichtung, sodass dies nicht zu beanstanden ist.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer

Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4.3 Denkmalschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbezugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Die Stadt Nieheim – im Verfahren auch beteiligt als untere Denkmalbehörde – hat in einer Stellungnahme vom 06.04.2023 auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis einzelfallbezogen und nach den Maßstäben des § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu prüfen sind. Auch der LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Nordrhein- Westfalen wurde im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG beteiligt und hat mit Schreiben vom 17.04.2023 eine Stellungnahme abgegeben, in welcher erhebliche Bedenken geäußert werden. Dem Vorhabenträger wurde u. a. mit Schreiben vom 26.04.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgebrachten Aspekten des LWL zu äußern. Daraufhin wurde von der Antrag-

stellerin am 18.08.2023 eine Ergänzung der denkmalfachlichen Unterlagen eingereicht, die auf die Argumentation des LWL eingeht und der Genehmigungsbehörde eine Entscheidungsgrundlage liefert. In diesem Rahmen wurden auch Visualisierungen des Vorhabens eingereicht sowie von der Genehmigungsbehörde selbst erstellt. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen.

Es ist festzuhalten, dass die geplante WEA sich auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie der weiteren beantragten Anlagen nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmäler in der Umgebung auswirkt. Die Sichtbarkeit der Anlage und der Denkmäler zusammen ist aufgrund des bewegten Reliefs auf einen engeren Kreis begrenzt. Keines der potentiell betroffenen Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantiell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar.

Im vorliegenden Falle bestehen insbesondere – auch nach Ansicht der Stadt Nieheim (vgl. Stellungnahme vom 06.04.2023) für die schützenswerte historische Sichtachse zwischen dem eingetragenen Baudenkmal „Telegrafestation Oeynhausen“ und dem Lattbergturm Entrup, die einen Teil der ehemaligen preußischen optischen Telegrafienlinie Berlin-Koblenz markiert, potentielle, intensiver zu prüfende optische Beeinträchtigungen. Für das Denkmal „Telegrafestation Oeynhausen“ wird von der Genehmigungsbehörde auch die Erforderlichkeit einer Erlaubnispflicht gesehen wird. Diese wird nachfolgend noch detailliert geprüft.

Verschiedene Ortsansichten mit Blickrichtung zum Windpark (z. B. von Oeynhausen oder aus Richtung der Kernstadt Nieheim) sind denkmalrechtlich nicht gesondert geschützt, da hier keine Denkmaleintragung vorliegt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass jede WEA entsprechend § 2 EEG 2023 einen Vorrang in der Abwägung genießt und die Belange der Erneuerbaren Energien entsprechend zu berücksichtigen sind. In Bezug darauf stellen Windenergieanlagen, welche mehr als 1.000 m von sämtlichen Ortschaften entfernt stehen, keinen erheblichen Eingriff in etwaige Sichtbeziehungen auf Ortschaften dar. Für die optische Telegrafestation aufgrund der besonderen Nähe zu den WEA jedoch eine

gesonderte, über das vorgelegte Gutachten hinausgehende Einzelfallprüfung durchgeführt.

Telegrafestation, Oeynhausen:

Im Rahmen einer für das genannte Denkmal erfolgten intensiveren Prüfung wurde festgestellt, dass eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen ist. Die hier gegenständliche WEA 6 befindet sich ca. 1.125 m von der Telegrafestation entfernt, sodass eine Beeinträchtigung in jedem Fall anzunehmen ist. Die Beeinträchtigung wird noch dadurch verstärkt, dass die Telegrafestation ca. 100 m höher als die WEA befindlich ist. Weiterhin sind sämtliche der beantragten WEA, so auch die WEA 6, zusammen mit dem Denkmal sichtbar.

Bei der Telegrafestation handelt es sich um einen Neubau (Baujahr: 1984) der Mitte des 19. Jh. abgebrochenen ehemaligen Telegrafestation, die heute überwiegend als Museum genutzt wird. Zum Gebäude gehört ein Mast mit sogenannten Indikatoren, mit denen verschiedene Zeichen dargestellt werden konnten. Die Bedeutung des wiedererrichteten Gebäudes ist in erster Linie eine technikgeschichtliche. Eine städtebauliche Bedeutung des Objekts, in Sinne eines markanten Landschaftspunkts, kann hier nicht festgestellt werden. Eine räumliche und hier auch besonders entscheidende Beziehung besteht zum nächsten Punkt auf der Telegrafienlinie, der Station 31 in Entrup auf dem Lattberg, bei dem Anfang der 2010er-Jahre an einem veränderten Standort ein neuer Aussichtsturm errichtet worden ist. Die Windenergieanlage WEA 06 sowie die weiteren WEA sollen zwischen der Telegrafestation in Oeynhausen sowie dem Lattbergturm in Entrup errichtet und betrieben werden. Insofern besteht eine potentielle Beeinträchtigung dieser historisch erwachsenen Sichtachse durch die Windenergieanlagen.

Nach Prüfung der im Genehmigungsverfahren erstellen Visualisierungen durch die Antragstellerin sowie eigener Darstellungen der Genehmigungsbehörde wird festgestellt, dass eine direkte und unmittelbare Störung der visuellen Verbindung durch die WEA nicht erfolgt. Die Anlagen befinden sich allesamt neben der direkten Sichtverbindung. Eine Behinderung der Sichtbeziehung zwischen der optischen Telegrafienverbindung liegt nicht vor. Die historische Erlebbarkeit an beiden Stationen ist weiterhin gegeben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die heutige

Sichtverbindung nicht mehr dem historischen, tatsächlich genutzten Verlauf der Sichtverbindung entspricht, da der Standort des Lattbergturms im Vergleich zum ehemaligen Standort verschoben wurde.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange des Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksichtigt, sodass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG erteilt wird.

4.4 Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der im Verfahren eingeholten Gutachten und Unterlagen:

- „Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, vom 30.08.2023
- „Ergebnisbericht der avifaunistischen Erhebungen im Jahr 2021“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, vom 17.12.2021
- „Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) WEA 02 bis 10“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, vom 06.09.2023

Gem. § 6 WindBG sind Kartierungen durch die Antragstellerin vorliegend nicht zu fordern. Es sind jedoch Kartierungen durchgeführt worden. Diese wurden in den o. g. Unterlagen dokumentiert und die Ergebnisse werden seitens der uNB auch als bekannte Daten i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Die vorgelegten Untersuchungen erfüllen die einschlägigen Untersuchungsstandards und reichen in Erfassungsumfang und Erfassungstiefe in Kombination mit den der uNB vorliegenden Informationen für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen aus.

Die folgenden Untersuchungen wurden seitens der Antragstellerin lt. AFB durchgeführt:

- Horstkartierung von Groß- und Greifvögeln im 1.500 m Untersuchungsgebiet (UG) an sechs Terminen vom 23.02. bis 01.04.2021
- Erweiterte Horstkartierung im 3.000 m UG an acht Terminen vom 22.02. bis 16.03.2021
- Besatzkontrolle der vorgefundenen Horste am 01.06. und 16.06.2021
- Brutvogelerfassung im 500 m UG in sieben Durchgängen an 16 Terminen vom 25.03. - 08.07.2021; Erfassung von dämmerungs- und nachtaktiven Vogelarten im 1.000 m UG an vier Terminen vom 01.03. bis 18.06.2021
- Raumnutzungskartierung von Groß- und Greifvögeln 1.500 m UG an insgesamt 11 Terminen vom 24.02. bis 02.08.2021, davon der erste Termin speziell zum Schwarzstorch im 3.000 m UG

Ferner erfolgte eine Artenabfrage in den MTB 4120-3 und -4 sowie 4220-1 und -2. Der Planungsbereich wurde zudem mit den der uNB verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich potenziell betroffener Tierarten abgeglichen.

Fledermausfauna

Eine Erfassung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt. Dies ist gem. Leitfaden Arten- und Habitatschutz auch außerhalb des Geltungsbereich des § 6 WindBG nicht erforderlich, sofern betriebsbedingte Gefährdungen pauschal durch einen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus sicher ausgeschlossen werden. Dies ist entsprechend vorgesehen. Bau- und anlagenbedingte Gefährdungen sind im Sinne einer worst-case Betrachtung auszuschließen.

Nach der Messtischblattabfrage sind die Arten *Abendsegler*, *Braunes Langohr*, *Fransenfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleinabendsegler*, *Rauhautfledermaus*, *Teichfledermaus*, *Mückenfledermaus* und *Zwergfledermaus* zu erwarten.

Betriebsbedingte Betroffenheiten der Fledermausfauna

Die kursiv gesetzten Arten gelten entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz als kollisionsgefährdet. Aufgrund der Häufigkeit der Zwergfledermaus ist bei dieser jedoch eine Kollision mit WEA als Teil des üblichen Lebensrisikos anzusehen. Für die anderen kollisionsgefährdeten

Arten sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Diese werden seitens der Antragstellerin auch vorgeschlagen (VT5 – Betriebszeitenregelung, ggf. i. V. m. einem Gondelmonitoring; VT7- unattraktive Mastfußgestaltung).

Der Ausgestaltung der Maßnahmen stimmt die uNB grundsätzlich zu, fordert aber geringfügige Korrekturen im Betriebszeitenmanagement sowie in Bezug auf ein optionales Gondelmonitoring. Im Folgenden werden diese beschrieben und begründet.

- Ausgestaltung des Abschaltalgorithmus

Eine relevante Aktivität der Arten Großer und Kleiner Abendsegler bereits im abendlichen Dämmerungsintervall vor Sonnenuntergang gilt als fachwissenschaftlich gesichert und hat daher Aufnahme in verschiedene Länderleitfäden gefunden (vgl. z. B. <https://www.bfn.de/artenportraits/nyctalus-noctula>; <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/steckbrief/6510>; Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1 (2017); Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (2014); HMUKLV/HMWEVW: Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie (2020); Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (2018)).

Auch in den der Entwicklung des Abschaltalgorithmus zugrunde liegenden Studien RENEBAT II & III wird explizit auf die Aktivität bereits vor Sonnenuntergang hingewiesen (s. z. B. RENEBAT II S. 339, RENEBAT III S. 371). Die Berücksichtigung des Dämmerungsintervalls für die spätere Ausgestaltung eines dauerhaften Abschaltalgorithmus im Zuge eines Gondelmonitorings erfolgt folgerichtig auch in der Software probat bereits standardmäßig.

Beide Fledermausarten (Großer und Kleiner Abendsegler) sind lt. MTB-Abfrage vorliegend zu erwarten. Es wird daher vorsorglich die Einbeziehung des kompletten abendlichen Dämmerungsintervalls gefordert. Die Anlage ist aus diesem Grunde bei Eintreten der

auslösenden Bedingungen ($T > 10^{\circ}\text{C}$, $v_{\text{Wind}} < 6 \text{ m/s}$ im 10-minütigen Mittel in Gondelhöhe) bereits ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten. Eine Berücksichtigung des Parameters Niederschlag ist entsprechend dem Hinweis im Leitfaden „Arten und Habitatschutz“ bis auf Weiteres nicht zulässig. Eine Anpassung des zeitlichen Umfangs kann nach einem optional aber vollständig durchgeführtem Gondelmonitoring erfolgen.

- Gondelmonitoring - Einbau eines zweiten Erfassungsgerätes
Entsprechend dem Leitfaden „Arten- und Habitatschutz“ (2017) ist eine WEA bei Durchführung des optionalen Gondelmonitorings mit Erfassungsgeräten in der Gondel auszustatten. Die uNB fordert zudem die Installation eines zweiten Erfassungsgerätes auf Höhe des unteren Rotordurchgangs, solange nicht nachgewiesen ist, dass ein Mikrofon in Gondelhöhe den gesamten Rotorradius nach unten hin für eine Bewertung des Kollisionsrisikos ausreichend abdecken kann. Auf die Forderung nach einer zweiten Erfassungseinheit wird daher dann verzichtet, wenn spätestens vor Inbetriebnahme der WEA eine Bestätigung der Entwickler der Software probat vorgelegt wird, dass im vorliegenden Einzelfall eine ausreichende Abdeckung durch das Gondelmikrofon gewährleistet ist.

Der Forderung nach einem zweiten Erfassungsgerät liegen Erkenntnisse der uNB aus dem Gondelmonitoring des Jahres 2022 eines anderen Genehmigungsverfahrens zugrunde, in dem ein solches eine zeitweise erhebliche Aktivität der Nyctaloiden zur Wochenstubezeit im Juni aufgezeichnet hat, die nach Meinung des begutachtenden Fachbüros von probat nicht adäquat berücksichtigt wurde. Das Fachbüro hat zur Abwendung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hieraus die Ausweitung des von probat ermittelten Abschaltalgorithmus für erforderlich gehalten. Aufgrund dieser Erkenntnisse hält die uNB bis auf Weiteres die Installation eines zweiten Erfassungsgerätes in Höhe des unteren Rotordurchganges für erforderlich. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können zwar nicht direkt in probat eingelesen werden, ermöglichen aber qualitative sowie mindestens eingeschränkt quantitative Aussagen zu Flugbewegungen in dieser Höhe, die durch probat offenbar nicht ausreichend erfasst werden, aber ggf. dennoch bei einem festzulegenden Abschaltalgorithmus zu berücksichtigen sind. Das

optionale Gondelmonitoring ist nach Auffassung der uNB daher um diesen Aspekt zu erweitern. In den vorzulegenden Monitoringberichten sind die Ergebnisse der beiden Erfassungsgeräte der Anlage in Bezug auf das erfasste Artenspektrum, die jahres- und tageszeitliche Aktivität sowie dessen Quantität gegenüberzustellen und zu diskutieren, ob sich daraus weitergehende Abschalterfordernisse ergeben.

- Gondelmonitoring - Bestückung von WEA/Übertragbarkeit der Monitoringdaten

Grundsätzlich sind in Windparks lt. Leitfaden Arten und Habitat-schutz pro angefangene fünf WEA zwei WEA in ein optionales Gondelmonitoring einzubeziehen. Für den vorliegenden Windpark mit geplanten 9 WEA sind entsprechend vier WEA zu bestücken. Da die WEA einzeln beantragt wurden und zudem nicht sichergestellt ist, dass alle WEA auch tatsächlich zu Errichtung und Betrieb kommen, ist formal zunächst jede WEA mit Erfassungssystemen auszustatten. Über die Nebenbestimmungen kann eine Übertragbarkeit der Monitoringergebnisse vorgesehen werden, sodass letztlich nicht alle WEA bestückt werden müssten. Die uNB folgt dabei nach Prüfung dem Vorschlag des Gutachterbüros in Maßnahme VT5 des AFB, wonach eine Bestückung der WEA 4, 5, 7 und 10 vorgenommen werden soll. Die Ergebnisse der WEA 4 können auf die WEA 6 übertragen werden, die Ergebnisse der WEA 5 auf die WEA 2, 3 und 9 sowie die Ergebnisse der WEA 7 auf die WEA 8. Für die WEA 10 ist keine Übertragung vorgesehen.

Baubedingte Betroffenheiten der Fledermausfauna

Dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 (Tötungs- u. Zerstörungsverbot) wird durch eine Kontrolle potenzieller Habitatbäume, ggf. i. V. m. dem Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzhabitat, grundsätzlich ausreichend Rechnung getragen (Vermeidungsmaßnahmen VT6 - Baumhöhlenkontrolle, CEF2 - Fledermauskästen). Die Entfernung einer Lebens- oder Ruhestätte erfordert - auch ohne Nachweis eines Besatzes - gemäß Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung Anhang b (2021, vgl. dort z. B. Großer/Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus) jedoch abweichend vom Vorschlag in Maßnahme CEF2 einen zehnfachen Ersatz, z. B. in Form von Fledermaus-

Nisthilfen sowie den Erhalt der Baumhöhle. Die Ersatzhabitate sind vor Fällung/Verschluss eines Höhlenbaumes zu installieren.

Die ASP II zum Braunen Langohr und zum Großen Mausohr (S. 50 ff.) verweist auf eine durch die Bautätigkeiten ausgelöste Verkleinerung der Jagdhabitate aufgrund der Lärm- sowie Lichtempfindlichkeit beider Arten. Zur Abwendung der im Raum stehenden Verstöße gegen § 44 Abs. 1. Nr. 2. ist die Maßnahme VT1 (Tagbaustelle) vorgesehen, bezogen auf den Zeitrahmen der TA Lärm, d. h. ganzjährig von 6 Uhr bis 22 Uhr. Die TA Lärm ist jedoch als Verwaltungsvorschrift zum Schutze der Bevölkerung angelegt und für die Minderung der Betroffenheit beider Fledermausarten ungeeignet. Dies kommt bereits dadurch zum Ausdruck, dass das pauschale Zeitfenster im Jahresverlauf auch Dunkelzeiten umfasst, in denen für die Bautätigkeit eine Beleuchtung erforderlich würde. Abweichend von der Maßnahme VT1 wird daher eine Begrenzung der Bautätigkeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang während der Hauptaktivitätszeit der Arten vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres festgelegt. Ausgenommen ist eine unausweichlich erforderliche Anlieferung von Großkomponenten.

Avifauna

Betriebsbedingte Betroffenheiten der Avifauna

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen sind Brutplätze von Uhu und Rotmilan als kollisionsgefährdete Arten innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1, Abschnitt 1, BNatSchG zu den WEA vorgefunden worden.

Uhu

Ein Brutplatz des Uhu befindet sich nach einer im Rahmen des Monitorings zum Vorhaben Bilster Berg durchgeführten Kartierung des Kölner Büros für Faunistik 2021 im Waldgebiet westlich der Erprobungsstrecke, ca. 950 m zur WEA 2 sowie ca. 1.000 m zur WEA 3 und damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 für den Uhu, in dem gem. § 45b Abs. 3 BNatSchG regelhaft von einer betriebsbedingten Betroffenheit auszugehen ist. Vorliegend ist diese jedoch auszuschließen, da die untere Rotorstreichhöhe aller WEA bei 82,5 m liegt und somit das Maß für eine Betroffenheit gem. Fußnote 1 in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG (80 m in hügeligem Gelände) nicht überschritten wird.

Alle anderen von der Antragstellerin im Windpark beantragten WEA befinden sich sicher außerhalb des zentralen Prüfbereichs, so dass hier nicht regelhaft von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko aufgrund einer Kollisionsgefahr auszugehen ist.

Rotmilan

Im Umfeld des Windparks wurden lt. AFB (S. 15 ff.) drei Brutplätze (H7, H8, H9) innerhalb des 1.500 m UG sowie ein weiterer Brutplatz (H15) außerhalb des 1.500 m UG vorgefunden. (Hinweis: Der Brutplatz H15 befindet sich nach den vorgelegten Karten - abweichend vom Text des AFB - ebenfalls innerhalb des 1.500 m UG. Er wurde zudem im Rahmen einer anderen Kartierung für das Jahr 2023 bestätigt. Dabei wurden westlich und nördlich benachbart zwei weitere Brutplätze des Rotmilans festgestellt sowie nördlich ein Brutplatz des Schwarzmilans - s. Karte unten.)

Relevant für die Herleitung einer regelhaften Betroffenheit sind gem. § 45b Abs. 3 BNatSchG Brutplätze innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m. Die betrifft lt. AFB (S. 49) die Brutplätze H7 (< 1.200 m zur WEA 2) und H8 (< 1.200 m zu den WEA 2 - 6 und 9). Für diese Brutplätze sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, sofern eine Betroffenheit nicht z. B. durch eine Raumnutzungsanalyse ausgeschlossen werden kann.

Demgegenüber befinden sich die Brutplätze H6 und H9 außerhalb des zentralen, aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.500 m). Im erweiterten Prüfbereich ist gem. § 45b Abs. 4 BNatSchG von einer Betroffenheit auszugehen, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überstrichenen Bereich deutlich erhöht ist. Der uNB liegen darüber hinaus Informationen zu weiteren Brutplätzen im erweiterten Prüfbereich vor. Alle aktuell bekannten Brutplätze ab 2019 sind in der nachfolgenden Karte wiedergegeben.



Abb.: Rotmilan Fundpunkte im 3.500 m UG (Dunkelblau = Brutplatz, Hellblau = Brutverdacht, Grün = Revier; Fett gelb umkreist = Brutpaare mit kleinräumig wechselnden Brutgebieten nach Einschätzung der uNB; H6-H15 = Horststandorte gem. AFB; dünn gelb umkreist: 1.200 m Radien um Horste H7 und H8; schwarze Einträge symbolisieren Fundpunkte des Schwarzmilans)

Der AFB kommt aufgrund der Raumnutzung in der ASP II zum Rotmilan (S. 48 ff.) zu dem Ergebnis, dass an allen WEA eine bewirtschaftungsbedingte Abschaltung erforderlich ist, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Als Vermeidungsmaßnahme ist die Maßnahme VT8 formuliert (AFB S. 62). Danach ist zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang die

Abschaltung einer WEA vorgesehen, wenn auf Flurstücken im 250 m Radius um den Mast, Ernte, Mahd oder bodenwendende Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgen.

Die uNB stimmt mit der Einschätzung des Gutachterbüros überein. Die hohe Raumnutzung ist zwanglos aus der hohen Zahl vorhandener Brutpaare abzuleiten, die regelmäßig im zentralen und erweiterten Prüfbereich des Windparks vorgefunden wurden (vgl. Abb. oben, dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich die Untersuchungsintensität zwischen den Jahren unterscheidet und es sich insoweit nur um eine Mindestzahl an Brutplätzen handelt.) Die in die Abschaltung einzubeziehenden Flurstücke wurden seitens der Antragstellerin ermittelt, durch die uNB geprüft und werden entsprechend in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Baubedingte Betroffenheiten der Avifauna

In Ergänzung der Maßnahme VT1 (Tagbaustelle, s. o.) sind Bau und Errichtung der WEA in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere und eine Auslösung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu vermeiden. Ausgenommen ist eine unausweichlich erforderliche Anlieferung von Komponenten.

Die Entfernung oder anderweitige Beeinträchtigung von Quartierbäumen ist im Zuge von Bau und Errichtung der WEA 6 auf den Anlagengrundstücken nicht vorgesehen. Diesbezügliche baubedingte Betroffenheiten können daher sicher ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Die Feldlerche ist eine im Kreis Höxter weit verbreitete und regelmäßig in relativ hoher Besiedlungsdichte vorkommende Brutvogelart. Auch im 500 m Untersuchungsgebiet des Windparks wurde lt. AFB (S. 47) mit 31 Brutrevieren eine überdurchschnittliche hohe Revierdichte festgestellt.

Aus den Ausführungen des LBP (S. 61) i. V. m. Karte 5 des AFB ergibt sich bei der vorgelegten Planung eine temporäre Betroffenheit von neun Brutrevieren der Feldlerche für den gesamten Windpark:

- WEA 5: 3 Brutreviere

- **WEA 6: 4 Brutreviere**
- WEA 8 und 10: jeweils 1 Brutrevier

Die notwendigen Flächen zur Einrichtung temporärer Ersatzhabitate für die Feldlerche für die WEA 5, 6, 8 und 10 wurden trotz des dringenden Rates in der Stellungnahme der uNB vom 17.04.2023 weiterhin nicht benannt. Ein Baubeginn ist bei diesen WEA daher erst nach Vorschlag entsprechender Flächen und deren Bestätigung durch die uNB zulässig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es, sofern sich aufgrund dieser Prüfung Nachforderungsbedarf der uNB ergeben sollte (z. B. wegen nicht-leitfadenkonformer Abstände zu Störelementen), zu erheblichen Verzögerungen in der Bauausführung kommen kann. Es wird daher dringend geraten, die vorgesehenen Flächen und die konkrete Art der Bewirtschaftung schnellstmöglich mit der uNB abzustimmen. Entsprechend der Maßnahmenbeschreibung im LBP sind bei einer Bewirtschaftung als (selbstbegrünte) Ackerbrache 0,5 ha pro Brutrevier vorzusehen. Bei einer Bewirtschaftung als Acker mit Wintergetreide und doppeltem Saatreihenabstand sind 1,0 ha pro Brutrevier erforderlich. Für die Bauzeit der WEA 6 sind demzufolge 2 ha bis 4 ha Ersatzhabitate bereit zu stellen.

Betroffenheiten sonstiger Tier- und Pflanzenarten

Als weitere planungsrelevante Arten sind lt. Messtischblatt zu benennen:

- Wildkatze (Säugetiere)
- Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kammmolch (Amphibien)
- Zauneidechse (Reptilien)

Konkrete Vorkommen der Arten sind innerhalb der Eingriffsbereiche nicht bekannt. Die Habitatausstattung der Bauflächen ergibt ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen. Spezielle Vermeidungsmaßnahmen zugunsten der genannten Arten, die über die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

4.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen des im Verfahren eingeholten Gutachtens

- „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), WEA 02 bis 10“ des Büros Bioplan Höxter PartG, Höxter, vom 01.02.2023

- Karte zur WEA 2 „Biototypen und Eingriffsflächen“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter vom 06.09.2023.

Eingriffe in den Naturhaushalt

Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung für den Bau des Fundaments, der Kranstellfläche, der internen Zuwegung und der internen Netzanbindung erfolgte nach dem numerischen Bewertungsverfahren NRW (LANUV 2008). Sie wurde grundsätzlich nachvollziehbar vorgenommen, jedoch im Ergebnis nicht auf die einzeln beantragten WEA heruntergebrochen. Es erfolgt daher nachfolgend eine Zuordnung zur jeweils antragsgegenständlichen WEA.

Für die Errichtung der WEA 6 werden 529 m² Fundamentfläche vollversiegelt sowie 1.574 m² (Kranstellfläche) und 915 m² (interne Zuwegung) teilversiegelt. Aus der versiegelten Fläche von insgesamt 3.018 m² ergibt sich ein Verlust von $2.632 + 1.377 = 4.009$ Biotopwertpunkten (BWP; LBP S. 7, Tab. 3; S. 117 ff., Tab. 16/17).

Die Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft für alle neun einzeln beantragten WEA s(s. o.) soll durch Umwandlung von Ackerland in eine artenreiche Streuobstwiese auf dem Grundstück Gemarkung Nieheim, Flur 22, Flurstück 88/49 erfolgen (LBP S. 122 ff.). Der Biotopwert wurde im LBP mit 7 BWP/m² angegeben. Dies entspricht einer Streuobstwiese mit einem Alter von mehr als 30 Jahren. Da die Kompensation jedoch nur auf 30 Jahre angelegt ist, beträgt der Biotopwert hier 6 BWP/m² (vgl. LANUV-Tabelle, Biototyp „HB, ta15a“).

(Hinweis: Die Anlagenlaufzeit ist derzeit mit 20 - 25 Jahren beplant. Im Falle einer Verlängerung der Laufzeit über 30 Jahre hinaus, ist nach 30 Jahren eine Nachbilanzierung der Kompensationsfläche und - bei sachgerechter Entwicklung - eine Aufwertung um 1 BWP/m² denkbar.)

Lt. LBP entsteht für alle beantragten WEA ein Kompensationsbedarf von 36.999 BWP (S. 120). Auf Basis eines Biotopwertgewinns von 4 BWP/m² ist daher zur Kompensation eine Fläche von 9.250 m² erforderlich. Für die WEA 6 ergibt sich aus dem Biotopwertverlust von 4.009 BWP ein Flächenbedarf von 1.002 m².

Die im LBP vorgesehene Überkompensation ist bereits aufgrund der falschen Zielbiotopwertberechnung hinfällig, da auf Basis der vorgelegten Eingriffsbilanzierung eine Fläche von 9.250 m² benötigt wird, aber nur 9.100 m² beplant sind. Sie fände im vorliegenden Verfahren aber auch ansonsten keine Berücksichtigung. Die Planung im LBP beruht auf der Umsetzung von insgesamt 9 WEA (WEA 2 - WEA 10). Für die WEA 10 sind jedoch bislang noch keine abschließenden Antragsunterlagen vorgelegt worden. Sowohl der Standort, als auch die sich daraus ergebende Kompensationsverpflichtung, können aktuell nicht bestimmt werden, so dass auch kein Gesamterfordernis für die WEA 2 - 10 zu ermitteln ist. Die vorgelegte Kompensationsplanung ist gleichwohl für die WEA 2 - 9 auskömmlich, insofern kann auch vorliegend für die WEA 6 auf Basis der vorgelegten Kompensationsplanung eine angepasste Kompensationsverpflichtung festgelegt werden.

Sofern seitens der Antragstellerin eine Überkompensation beabsichtigt ist, könnte diese jedoch in Gänze auf das Verfahren zur noch ausstehenden WEA 10 gelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anrechnung einer Überkompensation grundsätzlich die Anlage eines Ökokontos erfordert, auf dem die überschüssigen Biotopwertpunkte gutgeschrieben werden müssen.

Die uNB des Kreises Höxter verlangt für die Ausbildung einer artenreichen Streuobstwiese unter Berücksichtigung eines Randabstandes von 8 m und eines gegenseitigen Abstandes von allseits ca. 14 m einen Besatz von 49 Bäumen pro Hektar. Auf den Flächenanteil der WEA 6 von 1.002 m² entfallen entsprechend vier Bäume.

Im Zuge der Herrichtung der Bauflächen der WEA 6 ist die Rodung eines Spitzahorns mit BHD ca. 45 cm geplant. Zur Herstellung des funktionellen Ausgleichs verlangt die uNB die Ersatzpflanzung von drei Bäumen derselben Art der Qualität Hochstamm, ca. 180 cm, 3x verpflanzt, 10- ca. 12 cm Umfang. Die Standorte der Ersatzpflanzungen wurden im LBP noch nicht benannt. Sie sollen möglichst in räumlichem Zusammenhang, jedoch unter Berücksichtigung eines Abstandes von 131,5 m um den Standort jeder WEA vorgenommen werden. Vor dem Eingriff ist daher der uNB ein Pflanzplan unter Ausweisung des genauen Standortes einschl. der Nennung des Flurstücks sowie einer Einverständniserklärung des Flächeneigentümers vorzulegen.

Eingriffe in schutzwürdige Böden werden lt. nachgereichter Email vom 26.02.2024 im Zuge der Errichtung der WEA 6 nicht vorgenommen.

Der Kompensationsbedarf für die Verlegung der internen Kabeltrasse wurde mit dem vereinfachten K.O.-Verfahren des Kreises Höxter ermittelt. Dieses geht von der Zahlung eines Ersatzgeldes auf Basis der Trassenlänge aus. Die Länge der internen Kabeltrasse beträgt 111 m (LBP S. 7, Tab. 3). Daraus berechnet sich das zu zahlende Ersatzgeld wie folgt: $111 \text{ m} * 10,28 \text{ €/m} = 1.141,08 \text{ €}$ (vgl. LBP S. 120).

Zusammenfassend kann das Kompensationserfordernis gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG für den Eingriff zur Errichtung der WEA 6 unter Berücksichtigung der Zahlung des Ersatzgeldes von 1.141,08 € vollständig erfüllt werden.

Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die Bewertung und Bilanzierung des Landschaftsbildes erfolgte im vorliegenden LBP auf Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 2018). Das Verfahren wurde plausibel und nachvollziehbar durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Kompensation des geplanten Eingriffs in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA 6 mit einer Zahlung von 40.303,32 € abzugelten ist (LBP S. 122). Dem stimmt die uNB nach fachlicher und rechnerischer Prüfung zu.

Eine Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild nach dem Verfahren des Kreises Höxter wurde seitens der uNB nicht vorgenommen. Dieses Verfahren hat zum Ziel, mögliche Ausnahmen von Bauverboten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auf fachlicher Basis zu bewerten. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind solche Ausnahmen aber bis auf Weiteres nicht erforderlich.

4.6 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III. verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ferner werden einige Hinweise vorgetragen, die in diesem Bescheid unter IV. zu finden sind.

4.7 Luftverkehr

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4.8 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

a) Für den Antragsteller, bzw. im Verfahren beteiligte Stellen

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

b) Für im Verfahren nicht beteiligte Dritte

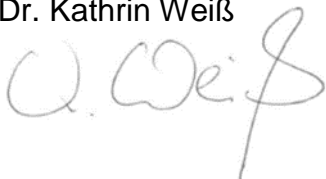
Gegen diesen Bescheid kann beim Kreis Höxter, Molkestraße 12, 37671 Höxter innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß



IX. Anhänge

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Beschreibung	Anzahl der Blätter
0	Deckblatt	1
0	Inhaltsverzeichnis	2
1	Antrag	-
1.1	Antragsformular	2
1.2	Projektkurzbeschreibung	7
1.3	Anlagenübersicht	1
2	Bauvorlagen	-
2.1	Bauantrag	2
2.2	Baubeschreibung	2
2.3	Bauvorlageberechtigung	1
3	Kosten	-
3.1	Herstellkosten	2
4	Standort und Umgebung	-
4.1	Topographische Karte 1:25.000	1
4.2	Deutsche Grundkarte 1:5.000	1
4.3	amtlicher Lageplan vom 06.02.2024	1
4.4	Abstandsflächenberechnung	1
4.5	Daten für die Stellungnahme zur Kennzeichnung Von Luftfahrthindernissen	1
4.6	Übersichskarte Windpark	1
4.7	Übersicht Zuwegung und Kabeltrasse	1
4.8	Geländeschnitt	1

4.9	Allg. Dokumentation, Transport, Zuwegung und Krananforderungen	38
5	Anlagenbeschreibung	-
5.1	Bestätigung Ausstellung Typenprüfung	1
5.1	Prüfbescheide für eine Typenprüfung vom 11.04.2022 (3451400-172-d)	8
5.2	Allg. Dokumentation, Technische Beschreibung	20
5.3	Anlagenzeichnung	2
5.4	Abmessungen Maschinenhaus und Rotor	6
5.5	Fundamente Nordex N163/6.x	6
5.6	Referenzenergieertrag	2
6	Stoffe	-
6.1	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen Unfallbedingten Austritt	10
6.2	Getriebeölwechsel an Nordex-WEA	8
6.3	Liste wassergefährdende Stoffe	312
7	Abfallmengen / Abfallentsorgung	-
7.1	Abfallbeseitigung	8
7.2	Abfälle beim Betrieb der Anlage	6
8	Abwasser	-
8.1	Abwasserentsorgung	1
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	-
9.1	Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	10
9.2.1	Nordex – Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte	55
9.2.2	Nordex – Oktav-Schalleistungspegel	4
9.2.3	Option Serrations an Nordex-WEA	8
9.3	Schattenwurfmodul	8
9.4	Fledermausmodul	8
9.5.1	Typenzertifikat, Eisdetektionssystem	2
9.5.2	Option, Rotorblatt-Eisdetektion	6
9.5.3	Bewertung Funktionalität Eiserkennung	12
10	Anlagensicherheit	-
10.1	Kennzeichnung von Nordex-WEA in Deutschland	10
10.2	Kennzeichnung von Nordex-WEA allgemein	14
10.3	Sichtweitenmessung	8

10.4	Blitzschutz und EMV	10
10.5	Erdungsanlage	10
10.6	Eiserkennung an Nordex-WEA	8
11	Arbeitsschutz	-
11.1	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-WEA	12
11.2	Sicherheitsanweisungen zu Verhaltensregeln	77
11.3	Technische Beschreibung Befahranlage	10
11.4	Flucht- und Rettungsplan	11
12	Brandschutz	-
12.1	Grundlagen zum Brandschutz	10
13	Hinweis Störfall-VO	-
13.1	Hinweis Störfallverordnung	1
14	Rückbau	-
14.1	Erklärung über den Rückbau der WEA	1
14.2	Rückbauaufwand	12
14.3	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	6
15	Sonstiges	-
15.1	Bioplan Marburg-Höxter GbR, Ergebnisbericht der avifaunistischen Erhebungen im Jahr 2021 vom 17.12.2021	18
15.2	Bioplan Höxter PartG, Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 30.08.2023 nebst Anlagen	95
15.3	Bioplan Höxter PartG, Landschaftspflegerischer Begleitplan, WEA 02 bis 10 nebst Anlagen vom 11.12.2023	202
15.4	MKP Müller-Kirchenbauer Ingeniurgesellschaft mbH, Baugrunduntersuchungen und geotechnisches Gutachten vom 06.10.2022	19
15.5	Engels Ingenieure Detmold, Standortbezogenes Brandschutzkonzept vom 15.07.2022	42
15.6	Dr-Ing. habil Sylvia Butenschön, Denkmalpflegerisches Fachgutachten zum Windpark Nieheim-Oeynhausien vom 30.11.2022	91
15.6.1	Dr-Ing. habil Sylvia Butenschön, weitere denkmal-schutzfachliche Stellungnahme vom 17.04.2023	5

15.7	Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall Am Standort Nieheim-Oeynhausen vom 25.07.2022	42
15.8	AL-PRO GmbH & Co. KG, Schallimmissions- prognose für den Standort Nieheim Oeynhausen vom 13.01.2023 (Rev. 01)	187
15.9	Lackmann Phymetric GmbH, Schattenwurfanalyse für den Standort Nieheim-Oeynhausen vom 20.10.2022	130
15.10	I17-Wind GmbH & Co KG, Gutachten zur Standorteignung von WEA für den Windpark Nieheim-Oeynhausen vom 11.01.2023	39

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BlmSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
<i>4. BlmSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BlmSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)

<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)

<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
<i>Windenergie-Erlass NRW</i>	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018
<i>Artenschutzleitfaden NRW</i>	Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.11.2017
<i>AVV</i>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen